

Betreff

**Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur
Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

06.07.2021

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Hauptausschuss des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beratung und Empfehlung)

Ö

Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beratung und
Beschluss)

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde durch Gesetz vom 07.09.2020 § 35 a Gemeindeordnung (GO) eingeführt, mit dem die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für kommunale Gremiensitzungen eröffnet wird. Dies gilt auch für Zweckverbände.

Schon zur letzten Sitzung des Hauptausschusses bzw. der Verbandsversammlung lag ein Antrag auf Einführung von Sitzungen als Videokonferenz vor.

Es wird mit der Änderung der Satzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Sitzungen **im Notfall** künftig in Form von Videokonferenzen durchführen zu können, sofern **eine akute Notlage** vorliegt. Hierbei handelt es sich zunächst **nur** um das Verabschieden einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen zunächst noch erarbeitet werden. Die Verwaltung setzt hier darauf, dass auch der SHGT sich hierzu noch entsprechend positionieren wird, damit die Rechtssicherheit dieser Sitzungen gewahrt bleibt.

Beschlussvorschlag:

Für den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss des Wasserzweckverbandes Ostangeln empfiehlt der Verbandsversammlung den Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln.

Für die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Entwurf 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln.

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Auf Grund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 122), zuletzt geändert am 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2020, S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 58), zuletzt geändert am 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln vom folgende geänderte 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I Änderungen

Es wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstandsvorsteher.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Wasserzweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinbergkirche,

Gerd Aloe
Verbandsvorsteher